

Botschaft der Ratsleitung zur Neubesetzung des Ratssekretariats und zu einem Nachtrag zum Kantonsratsgesetz

Vom 11. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen für die künftige Ausgestaltung des Ratssekretariats in Ergänzung zum Wahlantrag für die Ratssekretärin den Entwurf für einen Nachtrag zum Kantonsratsgesetz sowie den Antrag für einen Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2009 mit den Anträgen:

- a. auf den Nachtrag zum Kantonsratsgesetz einzutreten;
- b. einen Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2009, Kto.-Gruppen 1000.301.00 bis 1000.305.00, von Fr. 87'500.– zu bewilligen.

Sarnen, 11. Mai 2009

Im Namen der Ratsleitung
Kantonsratspräsident: Paul Vogler

1. Ausgangslage

1.1 Ratssekretariat gemäss Parlamentsreform

Bisher wurden die Aufgaben des Landschreibers und des Ratssekretariats des Kantonsrats in Personalunion durch den Landschreiber wahrgenommen. Bereits bei der Reform des Kantonsrats wurde im Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (KRG; GDB 132.1) die Grundlage gelegt, je nach organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen eine stärkere funktionale und in der Folge auch personelle Aufteilung der Aufgaben zwischen den Aufgaben des Landschreibers und des Ratssekretariats zu treffen. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Wahl des Landschreibers stellte sich die Frage der künftigen personellen Ausgestaltung des Ratssekretariats des Kantonsrats konkret.

Nach Art. 51 KRG wird das Ratssekretariat von der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär geführt. Das Sekretariat ist für die Ausübung dieser Funktion unabhängig von Regierung und Staatsverwaltung. Nach Art. 50 Abs. 1 KRG ist die Staatskanzlei allgemeine Stabsstelle des Kantonsrats und in Angelegenheiten des Kantonsrats diesem unmittelbar verantwortlich. Die Landschreiberin oder der Landschreiber koordiniert den Geschäftsverkehr zwischen den Behörden und berät das Ratspräsidium in Rechts- und Verfahrensfragen (Art. 50 Abs. 2 KRG). Das Ratssekretariat ist ihr oder ihm administrativ unterstellt (Art. 50 Abs. 4 KRG).

1.2 Erwägungen und Beschlüsse der Ratsleitung

Anlässlich verschiedener Sitzungen der erweiterten Ratsleitung (mit den Fraktionspräsidien) wurde im Rahmen der Vorbereitung der Neuwahl des Landschreibers der Wunsch nach einem eigenen Ratssekretariat wiederholt geäußert. Mit der Einführung eines eigenständigen Ratssekretariats erhält der Kantonsrat eine eigene Ansprechstelle, welche die Aufgaben unabhängiger wahrnehmen kann. Die Stellung des Kantonsrats kann damit gegenüber der Regierung gestärkt werden. Ähnliche Systeme kennen bereits die Kantone Uri und Nidwalden.

Das Kantonsratsgesetz gibt die administrative Einbindung klar vor. Das Ratssekretariat ist der Landschreiberin oder dem Landschreiber als Leiter/-in der Staatskanzlei administ-

rativ zugeordnet. Die Eingliederung erfolgt gleich wie jene des Datenschutzbeauftragten, der aus Gründen der Unabhängigkeit direkt dem Kantonsrat unterstellt ist. Administrativ ist er jedoch der Staatskanzlei angegliedert. Ähnlich verhält es sich mit der Finanzkontrolle, die ebenfalls nur administrativ der Staatskanzlei zugeordnet ist, damit sie gegenüber Regierungsrat und Verwaltung unabhängig ist.

Durch diese administrative Einbindung, die auch beim Ratssekretariat angestrebt wird, kann die zwingend notwendige Abstimmung mit der Staatskanzlei und dem Landschreiber für die Koordination der Geschäfte zwischen Regierungsrat und Kantonsrat gewährleistet werden.

Das Führen des Ratssekretariats allein ist keine Vollzeitstelle. Diesem können einerseits weitere Aufgaben zugeordnet werden, wie z.B. Führen des Sekretariats von ständigen Kommissionen (Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen, Rechtspflegekommission, Redaktionskommission) oder generell der Kommissionen. Andererseits kann die Ratssekretärin oder der Ratssekretär weitere andere Aufgaben in der Staatskanzlei (z.B. bei der Vorbereitung oder dem Vollzug der Gesetzgebung u.ä.) wahrnehmen. Dabei wird erwartet, dass bei andern Stellen entsprechende Pensen, mindestens mittelfristig eingespart werden können. Eine weitere Möglichkeit ist, das Ratssekretariat nur als Teilzeitstelle zu besetzen.

Die Ratsleitung beschloss daher am 13. November 2008, eine neue Stelle für das Ratssekretariat zu schaffen und Möglichkeiten zu prüfen, mit welchen weiteren Aufgaben das Ratssekretariat zu einer Vollzeitstelle ausgebaut werden könnte (mit entsprechender Entlastung an anderen Orten) und die Stelle möglichst bald auszuschreiben. Der Kantonsrat wurde über dieses Vorgehen im Wahlverfahren für den neuen Landschreiber orientiert. Der Kantonsrat wählte unter diesen Voraussetzungen am 4. Dezember 2008 den neuen Landschreiber Dr. Stefan Hossli. Damit wurde ein erster Schritt im Hinblick auf eine personelle Trennung der beiden Funktionen vollzogen.

2. Künftige Ausgestaltung des Ratssekretariats

2.1 Geprüfte Varianten

Es wurden gemäss den Vorberatungen der Ratsleitung vier Variantenvorschläge geprüft, welche alle die gleichen Grundaufgaben des Ratssekretärs- oder der Ratssekretärin enthalten. Sie berücksichtigen, dass das Kooperationsmodell im Grundsatz erhalten wird. Der Ratssekretär bzw. die Ratssekretärin bleibt dem Landschreiber administrativ unterstellt. Der Landschreiber koordiniert auch weiterhin den Geschäftsverkehr zwischen Regierungsrat und Kantonsrat. Die administrativen Aufgaben des Ratssekretariats werden weiterhin vom Kanzleisekretariat der Staatskanzlei erbracht, das dem Landschreiber unterstellt ist. Dadurch werden weiterhin die Vorteile eines grösseren Sekretariats mit Ausgleichsmöglichkeiten je nach Arbeitsanfall in den einzelnen Bereichen genutzt. Je nach Variante können zusätzlich Aufgaben, wie diese von der Ratsleitung im Bericht an den Kantonsrat erwähnt worden sind, mit den Grundaufgaben des Ratssekretariats kombiniert werden:

- a. mit erweiterten Aufgaben im Bereich der Gesetzgebung/Gesetzesdatenbank,
- b. mit Übertragung des Sekretariats der Kommission für strategische Planung und Aussenbeziehungen (KSPA),
- c. mit Übertragung des Sekretariats der Rechtspflegekommission (RPK),
- d. mit Übertragung des Sekretariats von nichtständigen Fachkommissionen.

Keine Variante wurde für die Übertragung des Sekretariats der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) ausgearbeitet, da diese sich in Verbindung mit der Finanzkontrolle, welche in ihrer Prüfungstätigkeit ihrerseits unmittelbar dem Kantonsrat zugeordnet ist, in der Praxis – wie die übrigen ständigen Sekretariate - gut bewährt hat und von der Ratsleitung wegen der erst 2008 vollzogenen Pensenaufstockung bei der Finanzkontrolle nicht für eine Kombination in Erwägung gezogen worden ist.

Von den in Erwägung gezogenen Varianten wurde jene mit der allgemeinen Übertragung des Sekretariats von nicht ständigen Fachkommissionen aus praktischen Gründen ausser Betracht gezogen, da sonst im Kommissionssekretariat zum vornherein im Vorfeld

von Kantonsratssitzungen ein nicht überbrückbarer personeller Engpass für die Ansetzung der Sitzungen wie für die entsprechenden Protokollarbeiten entstehen würde.

2.2 Stellenbildung- und Ausschreibung

Unter dem Gesichtspunkt des Einbezugs des geschätzten Pensenaufwandes ging die Ratsleitung schliesslich – mit grundsätzlicher Zustimmung des Regierungsrats zu den Variantenvorschlägen – von folgenden Varianten aus:

- I. 50 %: Ratssekretariat 50 %,
- II. 70 %: Ratssekretariat 50 %, zuzüglich ständige Kommissionen (KSPA, RPK und Redaktionskommission) 20 %,
- III. 80 %: Ratssekretariat 50 % , zuzüglich Führung der Gesetzesdatenbank (GDB) 30 %,
- IV. 100 %: Ratssekretariat 50 %, zuzüglich ständige Kommissionen/Gesetzesdatenbank (50 %),

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile beschloss die Ratsleitung am 29. Januar 2009, für das Ratssekretariat eine Stelle mit einem Pensum von 70 Prozent (Variante II) bis 100 Prozent (Variante IV) auszuschreiben. Der endgültige Pensenumfang sollte nach dem Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens mit der Wahl festgelegt werden. Dadurch konnte das Vorauswahlverfahren offener gestaltet werden.

2.3 Ergebnis der Ausschreibung und Wahlantrag

Entsprechend der Variantenwahl wurde die Stelle öffentlich ausgeschrieben und das Bewerbungsverfahren wiederum mit einer Findungskommission aus Mitgliedern aller Fraktionen unter der Leitung des Kantonsratspräsidiums und unter Einbezug des Landammanns durchgeführt.

Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens und den Wahlantrag wird unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit des Auswahlverfahrens gesondert Antrag gestellt.

Dabei wird von einer 80 Prozentstelle mit folgenden Aufgaben ausgegangen:
Ratssekretariat 50 %, zuzüglich ständige Kommissionen 20 %, zuzüglich ca. 10 % Unterstützung Gesetzgebung/Gesetzesdatenbank oder anderer Aufgaben aus der Staatskanzlei.

3. Anpassung des Kantonsratsgesetzes

Die nun vorgesehene Ausgestaltung der Stelle des Ratssekretärs oder der Ratssekretärin bedingt eine Anpassung des Kantonsratsgesetzes vom 21. April 2005 (GDB 132.1):

Art. 23:

Der Landschreiber (oder die Landschreiberin) nimmt üblicherweise nicht mehr an den Sitzungen der Ratsleitung teil (Art. 23 Abs. 1 KRG). Er oder sie kann trotzdem mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die notwendige Koordination der Aufgaben sowie die gegenseitige Information sicherstellen. Der Landammann kann darin ebenfalls unterstützend wirken.

Art. 50:

Abs. 1 ist in dieser allgemeinen Aussage nicht mehr richtig. Er kann aufgehoben werden. Die darin enthaltenen Funktionen der Staatskanzlei zugunsten des Kantonsrates werden unmittelbar in Art. 50 bis 53 KRG ausgeführt. Entsprechend ist mit dem Nachtrag auch Art. 7 des Staatsverwaltungsgesetzes (GDB 130.1) anzupassen.

Abs. 2: Es ist nach wie vor Aufgabe des Landschreibers (oder der Landschreiberin) den Geschäftsverkehr zwischen Regierungsrat und Kantonsrat zu koordinieren. In Abs. 4 wird auch ausdrücklich festgehalten, dass das Ratssekretariat dem Landschreiber administrativ unterstellt ist und bleibt. Dagegen entfällt die unmittelbare Beratungsaufgabe in Verfahrens- und Rechtsfragen, welche auf den Ratssekretär oder die Ratssekretärin übergeht.

Abs. 3: Die Teilnahme des Landschreibers (oder der Landschreiberin) an den Sitzungen des Kantonsrats soll möglich sein, damit er seine Koordinationsfunktion wahrnehmen kann.

Art. 51:

In Abs. 1 wird die Wahl auf Amtsdauer – wie sie auch für den Landschreiber gilt – für den Ratssekretär oder die Ratssekretärin bestätigt. In Abs. 2 Bst. b wird die Teilnahme an den Ratssitzungen ergänzt. In Bst. c wird ergänzend die Staatskanzlei als Koordinationsglied zu den Departementen erwähnt. In Bst. d wird die Beratung in Rechtsfragen, auch jene des Ratspräsidiums ausdrücklich aufgeführt. In Bst. f wird eine Bestimmung aufgenommen, welche im Rahmen des Arbeitspensums die flexible Übertragung weiterer Aufgaben durch die Ratsleitung erlaubt.

Der Artikel 50 soll mit Artikel 51 getauscht werden. Das Ratssekretariat ist der unmittelbare Ratsdienst des Kantonsrats. Zudem soll im neuen Artikel 51 der Titel Staatskanzlei durch Landschreiberin / Landschreiber ersetzt werden, da die Staatskanzlei als solche nicht mehr erwähnt wird.

Art. 53

Entsprechend der Ausgestaltung der Stelle des Ratssekretariats, d.h. der Zuweisung der Sekretariate der Rechtspflegekommission (RPK), der Kommission für strategische Planungen und Aussenbeziehungen (KSPA) sowie der Redaktionskommission wird diese Bestimmung angepasst.

4. Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2009

Im Staatsvoranschlag 2009 ist in der Kontengruppe 1000 Kantonsrat noch kein Kredit für ein eigenständiges Ratssekretariat enthalten. Deshalb ist ein Nachtragskredit für die Führung des Ratssekretariats in der zweiten Jahreshälfte 2009 mit Übergangsregelung erforderlich. Dieser soll wie die Anpassung des Kantonsratsgesetzes zusammen mit dem Wahantrag an den Kantonsrat eingeholt werden.

Dafür ist im Staatsvoranschlag 2009, Abschnitt 1000 Kantonsrat, Kontogruppen 301.00 bis 305.00, Personal: Besoldungen, inkl. Sozialversicherungsbeiträge ein Kredit von Fr. 87'500.– erforderlich. Dieser wird gleichzeitig gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragt.